

BVGer C-232/2013 vom 19. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-232_2013

FR: TAF C-232/2013 du 19 novembre 2013

IT: TAF C-232/2013 del 19 novembre 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Einspracheentscheid der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 10. Dezember 2012, mit welchem der Ausschluss des Beschwerdeführers aus der freiwilligen Versicherung bestätigt wurde.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2012 ist der Beschwerdeführer besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Auf das ergriffene Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). 2.1 Aufgrund des Beschwerdebegehrens streitig (vgl. BGE 125 V 414 E. 1b) und daher im Folgenden in materieller Hinsicht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer vor dem Ausschluss ordnungsgemäss gemahnt worden ist. 2.2 Die Schweiz verfügt über kein Sozialversicherungsabkommen mit China. Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Antrag des Beschwerdeführers grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Demnach bestimmt sich vorliegend der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung ausschliesslich nach dem internen schweizerischen Recht. 2.3 Dabei sind diejenigen Rechtssätze zu beachten, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b), bzw. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10), der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.10) sowie der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer vom 26. Mai 1961 (VFV; SR 831.11) in den im Zeitpunkt des Einspracheentscheids geltenden Fassungen. 2.4 Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. 2.5 Gemäss Art. 5 VFV sind die Versicherten gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 AHVG werden Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. 2.6 Art. 13 VFV regelt die Voraussetzungen des Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung. Versicherte, welche der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Jahres einreichen, das auf das Beitragsjahr folgt, werden aus der Versicherung ausgeschlossen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VFV). Die Ausgleichskasse hat den Versicherten eine Mahnung mit Androhung des Ausschlusses eingeschrieben zuzustellen (Art. 13 Abs. 2 VFV). Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht vollständig bezahlt wurden oder für das die Dokumente nicht beigebracht wurden (Art. 13 Abs. 3 VFV). 2.7 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, welchen Betrag er zu bezahlen hat und bis zu welchem Datum dieser bei der SAK einzugehen hat, damit er den Ausschluss abwenden kann. Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFV festgelegt, dass eine eingeschriebene Mahnung vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFV vorgesehenen Frist ergehen muss (BGE 117 V 97 E. 2c, bestätigt mit Urteil H 224/04 vom 28. April 2005 E. 4.3). 2.8 Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung obliegt der Verwaltung. Weil der Sozialversicherungsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907

[ZGB, SR 210]), sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 103 V 65 E. 2a mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Entscheidend ist vorliegend, dass an die Nichtbeachtung der unter Androhung des Ausschlusses erfolgenden Mahnungen schwerwiegende Folgen geknüpft sind, weshalb auch an den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der Mahnungen entsprechende Anforderungen zu stellen sind. Die SAK kann sich den Nachweis der Zustellung eingeschriebener Sendungen durch Empfangsbescheinigungen sichern (oder den Versicherten ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen lassen, vgl. Art. 11b Abs. 1 VwVG), was mit der Grund dafür ist, dass die unter Androhung des Ausschlusses erforderliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

E. 3.2

Die Vorinstanz macht geltend, mit der am 11. Januar 2011 versandten Aufnahmebestätigung in die freiwillige Versicherung auch die Formulare "Erklärung über Einkommen und Vermögen" für das Beitragsjahr 2009 und 2010 sowie die Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare zugestellt zu haben (act. 3; vgl. act. SAK/9). Nachdem die ausgefüllten Unterlagen seitens des Beschwerdeführers nicht eingereicht worden seien, sei das gesetzlich vorgesehene Mahnverfahren [mit den am 10. März 2011, 11. April 2011, 10. Juni 2011 und am 28. Juli 2011 (act. SAK/11, 13 f., 15) versandten Mahnungen] durchgeführt und eingehalten worden (vgl. B.b f.). Nach Prüfung des gesamten Dossiers sei festgestellt worden, dass der Ausschluss korrekt abgelaufen sei (act. SAK/26, S. 17). Zudem seien dem Beschwerdeführer während dem hängigen Einspracheverfahren die erforderlichen Taxationsformular 2009 und 2010 am 1. November 2012 per Post sowie gleichentags per E-Mail zugesandt und ihm eine Nachfrist bis zum 1. Dezember 2012 gewährt worden. Der Beschwerdeführer sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei nicht vollständiger Zusendung der Originalunterlagen am Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung festgehalten werde (act. SAK/26, S. 17 f. [vgl. Bst. B.j]).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bestreitet, je eine (eingeschriebene) Mahnung erhalten zu haben. Erst während seiner Ferien in der Schweiz (18. Juli 2012 bis 20. August 2012) habe er die Ausschlussverfügung [datiert vom 19. Januar 2012 und mit dem Versandvermerk "Eingeschrieben"] von der SAK erhalten. Im Übrigen seien von ihm alle geforderten Unterlagen eingereicht worden (act. SAK/20, Beschwerdeakte 1; vgl. Bst. B.h, C).

E. 3.4

Aus den Akten geht nicht hervor, ob mit Versendung der Aufnahmebestätigung vom 11. Januar 2011 - wie von der Vorinstanz behauptet (vgl. E. 3.2) - die Formulare "Erklärung über Einkommen und Vermögen" für das Beitragsjahr 2009 und 2010 sowie die Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare versandt wurden, da in dem Schreiben die erwähnten Unterlagen mit keinem Wort erwähnt wurden und zudem ein Beilagenhinweis fehlt (act. SAK/9, S. 1; vgl. Bst. B.a) beziehungsweise nur ein Versicherungsausweis erwähnt wird. Es liegt einzig eine Kopie eines am 16. Februar 2011 retournierten Briefkuverts der Schweizerischen Eidgenossenschaft (aus der Schweiz "A-Priority" versandt) mit dem Rücksendungsvermerk "Adresse insuffisante" vor, dessen Inhalt nicht bekannt ist (act.

SAK/10, S. 2). Gemäss Aktenindex der Vorinstanz wurde die Einkommens- und Vermögenserklärung 2009 und 2010 ein zweites Mal am 10. März 2011 an die Zustelladresse des Beschwerdeführers in China versandt. Dem nicht eingeschriebenen versandten Kurzbrief der Vorinstanz vom 10. März 2011 ist lediglich im Betreff "Renvoi R&F 2009/2010" zu entnehmen, ein Zustellnachweis findet sich jedoch nicht in den Akten (act. SAK/10, S. 2; vgl. Bst. B.b). Zudem ist nicht aktenkundig, ob die nicht eingeschriebene versandte Aufnahmebestätigung samt den Formularen "Erklärung über Einkommen und Vermögen" für das Beitragsjahr 2009 und 2010 sowie die Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare (act. SAK/9) oder die erwähnten Mahnungen (act. SAK/11, 13 f., 15; vgl. Bst. B.b) zugestellt werden konnten, da sich in den Akten keine Empfangsbescheinigungen (wie Rückscheine, Bestätigungen der Schweizer Vertretung in China oder Postbestätigung der eingeschriebenen Sendung an eine bevollmächtigte Vertretung in der Schweiz) finden (vgl. E. 2.8 mit Hinweis zum Zustellungsnachweis). Auffällig ist, dass die Vorinstanz - nachdem sie selbst die erfolglose Zustellung ihrer grösstenteils nicht eingeschriebenen Postsendungen an die Adresse des Beschwerdeführers in China mehrmals festgestellt hatte (vgl. Bst. B.b, B.d, B.j) - auch weiterhin ihre Schreiben ohne Rückscheinbestätigungen versandt und erst am 1. November 2012 eine Zustelladresse in der Schweiz vom Beschwerdeführer verlangt hatte. Im Übrigen konnte die Vorinstanz auch keinen Zustellnachweis für die am 19. Januar 2012 eingeschriebene versandte Ausschlussverfügung erbringen (act. SAK/16). Es ist hingegen unbestritten, dass die am 1. November 2012 per E-Mail und per Post (nicht eingeschrieben) von der Vorinstanz versandten Formulare dem Beschwerdeführer zugegangen sind, weil er diese - mittlerweile ausgefüllt und mit dem Datum 25. November 2012 versehen - zusammen mit einem Schreiben der Ausgleichskasse in R. _____ vom 23. September 2009 (act. SAK/28, S. 2) sowie seinem Versicherungsausweis AHV-IV (act. SAK/28, S. 3) an die Vorinstanz am 25. November 2012 per E-Mail retourniert hatte (vgl. Bst. B.k).

E. 3.5

Demnach ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Vorinstanz gestützt auf die Akten nicht zu belegen vermag, dass der Beschwerdeführer die Mahnungen (wie auch die nicht eingeschriebene versandte Beitrittsbestätigung mit der ersten Zustellung der fraglichen Formulare) erhalten hat.

E. 3.6

Wie bereits ausgeführt, stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung eines Betroffenen dar. Der vom Ausschluss bedrohte Versicherte muss daher genau wissen, wie er den Ausschluss abwenden kann (oben E. 2.7). Vorliegend misslingt der Vorinstanz der Nachweis, die zwischen Januar 2011 bis Juli 2011 dem Beschwerdeführer direkt nach China zugestellten Postsendungen und damit auch die den Ausschluss androhende zweite Mahnung vom 10. Juni 2011 und 28. Juli 2011 korrekt zugestellt zu haben (oben E. 3.4). Somit konnte der Beschwerdeführer weder wissen, dass ein Ausschluss drohte, noch wie er diesen abwenden konnte. Daran ändert auch nichts, dass er [erst] im November 2012 die Taxationsformulare erhielt und ihm - unter Androhung des [endgültigen] Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung - eine letzte [erste] Frist zwecks Einreichung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Dezember 2012 gewährt wurde (vgl. act. 27). Die 30-tägige einmalige Frist, die dem Beschwerdeführer seitens der Vorinstanz "ausnahmsweise" als "Vorschlag" gewährt wurde, erscheint gerade im Zuge von Postsendungen nach oder von China äusserst kurz

bemessen zu sein, zumal der Beschwerdeführer auch entsprechende Beweisbelege im Original beizubringen und unter Umständen vorher zu besorgen hatte. Zudem fehlte ihm die Wegleitung bzw. Erklärung im Schreiben vom 1. November 2012, auch im Falle einer Nichterwerbstätigkeit Beweisbelege einreichen zu müssen (vgl. act. SAK/26, S. 1; act. SAK/27, S. 1). Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen an das zweistufige Mahnverfahren (vgl. E. 3.3; vgl. Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV), gültig ab 1. Januar 2008, Stand: 1. Januar 2013, Rz. 3014 ff.) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung vermag demnach das Vorgehen der SAK im vorliegenden Fall nicht zu genügen und fehlt eine der unabdingbar notwendigen Voraussetzungen für den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der freiwilligen Versicherung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2008 [C-2973/2006]).

E. 3.7

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Unrecht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat, weshalb die angefochtene Einspracheverfügung aufzuheben ist. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese - sofern nötig - beim Beschwerdeführer noch fehlende Unterlagen einfordert, gegebenenfalls unter Beachtung der formellen Anforderungen an das Mahnverfahren, und anschliessend die Höhe der Beiträge für die freiwillige Versicherung ab Beitrittsdatum festlegt.

E. 4

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da der obsiegende Beschwerdeführer vorliegend nicht anwaltlich vertreten ist und ihm aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihm keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.